

Lorenz - Wei - Si - Lor

14-6411.3/848

Den 18.01.2008

I:\Abt_1\Ref14\Lorenz\Lorenz\Diverses\Ferienüberhang Schwerbehinderte.doc		
erstellt:	18.01.2008	von Lor
geändert:	_____	von _____
abgesandt:	22.01.2008	von Si

**Berechnung des Ferienüberhangs von Pädagogischen Assistenten
hier: schwerbehinderte Bewerber**

Aktenvermerk:

Beigefügtes Schreiben an die unteren und oberen Schulaufsichtsbehörden wird vorgeschlagen.

Verfügung:

1. Herrn Weik v. A. .z. K.
2. Schreiben an die LRÄ bzw. SSÄ und die RPen
3. zurück an Lor

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

An die

unteren Schulaufsichtsbehörden

oberen Schulaufsichtsbehörden

nachrichtlich:

HPR für Grund-, Haupt-, Real- und Sonder-
schulen
Beauftragte für Chancengleichheit
Hauptvertrauensperson der Schwerbehin-
derten GHRS

Stuttgart 18.01.2008
Durchwahl 0711 279-2504
Telefax 0711 279-2466
Name Frau Lorenz
Gebäude Silberburgstr. 158
Aktenzeichen 14-6411.3/848
(Bitte bei Antwort angeben)

**Berechnung des Ferienüberhangs von Pädagogischen Assistenten
hier: schwerbehinderte Bewerber**

Unser Schreiben vom 03.01.2008

Unter Bezugnahme auf das o. g. Schreiben möchten wir noch ergänzend darauf hinweisen, dass bei der Berechnung des Ferienüberhangs zu berücksichtigen ist, dass schwerbehinderten Beschäftigten gemäß § 125 SGB IX bei einer Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Wochentage ein Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr zusteht. Verteilt sich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf weniger als fünf Wochentage, vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

Es bestehen zwei Möglichkeiten, wie diese zusätzlichen Urlaubstage in die Berechnung des Ferienüberhangs einbezogen werden können.

Zum einen kann dies durch die Reduzierung der im o. g. Schreiben mitgeteilten Prozentsätze um jeweils 0,6% je zusätzlichen Urlaubstag geschehen. Zum anderen können die zusätzlichen Urlaubstage bei dann unveränderten Prozentsätzen auch an Unterrichtstagen gewährt werden.

Das Kultusministerium hat keine Bedenken, die Wahl einer dieser beiden Möglichkeiten den schwerbehinderten Beschäftigten zu überlassen.

Auf Bewerber, deren Grad der Behinderung weniger als 50, aber mindestens 30 vom Hundert oder deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50 vom Hundert, aber mindestens 25 vom Hundert beträgt, findet § 23 AzUVO i. V. m. § 27 Abs. 1 TV-L entsprechende Anwendung, d. h. diese Personen erhalten drei zusätzliche Urlaubstage. Im Übrigen gilt bzgl. der Berechnung das für die Schwerbehinderten Gesagte.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jürgen Weik
Leitender Ministerialrat